



► **2.2.412 - Voruntersuchung für einen neuen Ausbildungsberuf im Bereich des Facility Managements „Fachkraft für Gebäudeinfrastrukturbetrieb“**

Entwicklungsprojekt: Projektbeschreibung

**Thomas Felkl (Dr. Hannelore Mottweiler,  
Tanja Weigel, Dr. Gert Zinke)**

Laufzeit III/23 bis III/23  
Bonn Juli 2023

Bundesinstitut für Berufsbildung  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn  
Telefon: 0228/107-2510  
E-Mail: [thomas.felkl@bibb.de](mailto:thomas.felkl@bibb.de)

**Mehr Informationen unter:**  
[www.bibb.de](http://www.bibb.de)

## Begründung

### Ziele<sup>1</sup>

Folgende Aspekte sollen im Rahmen der weisungsgebundenen Voruntersuchung geklärt werden, die in einer Empfehlung münden sollen:

- Von wem werden die im Antrag der Sozialpartner beschriebenen Tätigkeiten im Bereich des Facility Managements gegenwärtig durchgeführt (Qualifikationen, beruflicher Werdegang der Beschäftigten)?
- Kann der Bedarf an Beschäftigten für die beschriebenen Tätigkeiten im Bereich des Facility Managements gegenwärtig und künftig nicht ausreichend durch Absolventinnen und Absolventen anderer dualer Ausbildungsberufe oder anderer Qualifikationen gedeckt werden?
- Sind Weiterbildungs- oder geregelte Fortbildungsabschlüsse kein geeignetes und ausreichendes alternatives Mittel wären, um Fachkräfte entsprechend (weiter) zu qualifizieren?
- Entsprechen die vorgeschlagenen Eckwerte des angeregten neuen Ausbildungsberufs und der beschriebene Qualifikationskatalog (s. Punkt 5 der Anlage 2) den Kompetenzanforderungen an das Berufsbild?
- Sind die beschriebenen technischen und kaufmännischen Grundqualifikationen in diesem Umfang notwendig und ausreichend?
- Wie lassen sich die insgesamt als erforderlich herausgestellten technischen Grundqualifikationen zu Qualifikationen anderer Gewerke, insbesondere wenn es sich um solche mit Tätigkeitsvorbehalt nach Anlage A der HwO handelt, ausreichend abgrenzen?
- Inwieweit führen die ermittelten Qualifikationsanforderungen für den angeregten neuen Ausbildungsberuf v.a. vor dem Hintergrund der durch die Sozialpartner geschilderten Fallbeispiele zum Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 BBiG auf DQR-Niveau-Stufe 4?
- Sind die aufgeführten Kompetenzanforderungen sowohl aus dem gewerblich-technischen als auch aus dem kaufmännischen Bereich im Rahmen einer Berufsausbildung vermittelt werden könnten und ein eigener Ausbildungsberuf hierfür geeignet?

<sup>1</sup> Vgl. Weisungsschreiben des BMWK vom 12.05.2023, dem Projektantrag als Anlage beigefügt.

|  |   |
|--|---|
|  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Können die unter Punkt 8 der Anl. 2 genannten möglichen Arbeitgeber eine hochwertige Ausbildung zur Fachkraft für Gebäudeinfrastrukturbetrieb sicherstellen bzw. verfügen diese über die hierfür notwendigen Voraussetzungen (technische Anforderungen, kaufmännische Prozesse, Sozialkompetenzen)?</li> <li>• Welche Betriebe könnten solche Ausbildungsplätze anbieten?</li> </ul> <p>Wie viele Ausbildungsplätze pro Jahr können erwartet werden?</p>   |
| <p><b>Aufgabenstellung/Problemstellung</b></p> | <p>Im Kontext der zunehmenden Digitalisierung der Prozesse und der Nachhaltigkeitsanforderungen beim Verwalten und Betreiben von Gebäudeinfrastrukturen könnte der Bedarf an einem Qualifikationsprofil auf der DQR-Niveau-Stufe 4 im Bereich Facility-Management bestehen, der ggf. nicht mehr mit den vorhandenen Qualifikationsstrukturen ausreichend gedeckt werden kann. Ein Lösungsweg wäre die Schaffung eines neuartigen hybriden Berufsbilds, welches sowohl gewerblich- technische als auch kaufmännische Kompetenzen in sich vereint.</p> <p>Um ein mögliches Ordnungsverfahren sachgerecht und zielführend vorzubereiten, soll eine Voruntersuchung durchgeführt werden. Diese soll den im üblichen Verfahren und um Begleitung der Voruntersuchung durch einen paritätisch besetzten Projektbeirat, dem auch BMWK und BMBF angehören sollen.</p> |
| <p><b>Transfer</b></p>                         | <p>Die Ergebnisse der Voruntersuchung werden zunächst dem BMWK als Weisungsgeber und den Sozialpartnern zur Verfügung gestellt. Der Abschlussbericht wird nach Freigabe veröffentlicht. Darüber können die Ergebnisse in ein ggf. nachgelagertes Neuordnungsverfahren einfließen.</p>   |